

II-11280 der Beifagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5340/18

1993-09-28

**A N F R A G E**

des Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend unzureichende Vertragserfüllung der Länder Oberösterreich und Steiermark  
 im Straßenbau - mögliche Schadenersatzforderungen

Am 2. August 1988 wurde zwischen der damaligen Straßenbausondergesellschaft Pyhrn AG (PAG) und der oberösterreichischen Landesregierung ein Vertrag abgeschlossen, der die Durchführung der Bauaufsicht beim Bau der oberösterreichischen Baulose der Pyhrn-Autobahn durch das Land Oberösterreich und seine Beamten regelt. In Punkt 2/2 wird ausdrücklich der Vertragscharakter festgelegt: "Das Land führt die von der PAG übernommenen unter Vertragspunkt 2/1 beschriebenen Aufgaben aus, wie sie der Landeshauptmann im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes gemäß Art. 104 B-VG auszuführen hätte ...". Und unter Punkt 4 des Vertrages: "Das Land haftet für die Erbringung seiner Leistung gemäß Vertragspunkt 2 im Rahmen und im Umfang dieses Vertragspunktes." Dafür erhielt das Land 3 % der Nettobausumme der jeweiligen Baulose.

Diese Rechtsmeinung wird auch durch einen Aktenvermerk der oberösterreichischen Landesregierung (BauA-2Meindl/Le) vom 6.8.1991 geklärt, in der in einer "Information für den Herrn Landesrat Dr. Josef Pühringer" festgehalten wird: "Die vom Land Oberösterreich durchgeführten oben beschriebenen Aufgaben wurden ha. in der gleichen Art und Weise ausgeführt, wie sie der Landeshauptmann im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes gem. Artikel 104 B-VG auszuführen hat."

Auch der Rechnungshof stellt in seiner "Überprüfung der Gebarung der Pyhrn-Autobahn AG, Graz, betreffend die Jahre 1986 bis 1991 - Gegenäußerung an die Oberösterreichische Landesregierung" vom 20. Juli 1993 zum Vertragsinhalt eindeutig fest: "Der Rechnungshof kann der in der Stellungnahme (Anm.: des Landes Oberösterreich) vertretenen Ansicht nicht beipflichten, daß wegen des Weisungsrechtes der PAG die Bediensteten des Landes Oberösterreich ihre Tätigkeit nur wie an die PAG geleaste Dienstnehmer durchführen konnten. Der vom Land Oberösterreich mit der PAG abgeschlossene Vertrag bestimmt in Punkt 2, daß das Land bestimmte Aufgaben übernimmt und für die vertragsmäßige Erbringung dieser Leistung haftet."

Selbst das Land Oberösterreich anerkennt diesen Geist des Vertrages in einer Gegenäußerung zum Pyhrn-Rohbericht des Rechnungshofes, verweist jedoch darauf, daß diese Vertragserfüllung in der Wirklichkeit - warum auch immer - nicht machbar gewesen sei: "Betreffend der seitens des Rechnungshofes rein formell richtigen (Soll-) Darstellung der Aufgabenverteilung bei der Bauabwicklung, basierend auf den zwischen Land Oberösterreich und PAG abgeschlossenen Werkverträgen, wird zu der des öfteren angezweifelten Erfüllung festgehalten, daß sich der tatsächliche Ablauf wesentlich anders als im Rahmen der Auftragsverwaltung gestaltete".

Zweifelsfrei scheint damit klarzustellen, daß sich das Land Oberösterreich vertraglich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Bauaufsicht beim Bau der Pyhrn-Autobahn in Oberösterreich verpflichtet hatte und für die Erfüllung dieser Aufgaben voll haftbar ist.

In seinem Rohbericht vom 22.12.1992 spricht der Rechnungshof sehr klar und deutlich davon, daß ein Gutteil dieser vertraglich zugesicherten Leistungen nicht oder nur unvollständig erbracht wurden und auch aus diesem Grund Schäden und Mehrausgaben in Höhe vielfacher Millionen Schilling entstanden seien.

Sehr deutlich setzen sich die Gerichtsgutachter Baurat DI Friedrich Rollwagen und Univ.Prof. DI Dr. Mont. Johann Golser in einem Gutachten für das Landesgericht Innsbruck zum Themenbereich Felsabbau an der Pyhrn-Autobahn (22.6.1993) mit den nicht erbrachten Leistungen des Landes Oberösterreich auseinander.

Etwa auf Seite 21: "Eine Verletzung der Vertragspflichten der örtlichen Bauaufsicht zur sorgfältigen Prüfung der erbrachten Leistungen ist gemäß den Ergebnissen zur Frage C3 als gegeben anzunehmen".

Oder auf Seite 73: "Eine ordnungsgemäße Prüfung der eingelaufenen Angebote des Bauloses 1-3 (Uranbote) erfolgte nicht; der Prüfbericht war unvollständig, umfaßte insbesondere nicht die Erdarbeiten, die Anbotsprüfung erkannte nicht, daß das Angebot der Fa. W. offenkundig aufgrund mißverständlicher Auffassung der Leistungsinhalte erstellt wurde, diesbezüglich keine kostendeckenden Preise enthielt und ein Unterangebot darstellte. Nicht nur fachliche Inkompetenz, sondern auch Mangel an gebotener Sorgfalt führte zu der nicht ordnungsgemäßen Anbotsprüfung".

Oder auf Seite 74: "Die Angebotsprüfung durch die oberösterreichische Landesregierung ist dadurch gekennzeichnet, daß sie eigentlich nicht in eigener Verantwortung der Organe der oberösterreichischen Landesregierung durchgeführt wurde, sondern in Wahrheit von Dr. T., obwohl diese Angebotsprüfung in die alleinige Kompetenz der Projektsteuerung in der Ausführungsphase fiel. Die Anbotsprüfung für die Nachforderung schwerer Fels kann in keiner Phase als sachgemäß und richtig bezeichnet werden. Da es aber nicht auszuschließen war, daß der Wert der Nachforderungen zweistellige Millionenbeträge erreicht (wie es auch tatsächlich zutraf), muß es als eine ungewöhnliche Verletzung der Sorgfaltspflicht bezeichnet werden, daß nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt die geologischen Unterlagen in vollem Umfang angefordert wurden."

Oder auf Seite 209: "Die oben beschriebenen Agenden wurden von Dienstnehmern des Landes Oberösterreich ausgeführt, wobei ein A-Beamter und zwei B-Beamte tätig waren. Von einer Dienstaufsicht seitens der vorgesetzten Dienststellen der oberösterreichischen Landesregierung wurde nicht aktenkundig. Obwohl die Bauoberleitung und die örtliche Bauaufsicht in selbständiger Verantwortung zu handeln hatte, wurde sie - wie aus dem Befund hervorgeht - von der PAG - wie eine ihr untergeordnete und ihren Weisungen unterliegende Dienststelle behandelt."

Mittlerweile wurden seitens der Innsbrucker Justiz gegen vier Beamte der oberösterreichischen Bauaufsicht Voruntersuchungen aufgenommen.

In dieser klaren Rechtssituation stellt sich die Frage, wie die betroffene Sondergesellschaft und damit auch der Bund auf diesen nicht erfüllten Vertrag reagiert und ob entsprechende Rechtsschritte in Richtung einer Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Entschädigungen für die aufgrund der fehlenden Vertragserfüllung entstandenen Schäden gesetzt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende schriftliche

### **ANFRAGE:**

1. Liegen dem Minister die oben angeführten Informationen vor? Wenn ja, seit wann?
2. Ist nach Meinung des Ministers das Land Oberösterreich ebenso wie im ähnlich gelagerten Fall die Steirische Landesregierung für allfällige Schäden, die durch eine Nichteinhaltung des Vertrages entstanden sind, haftbar?
3. Wird der Minister eine Überprüfung der möglichen Rechtsschritte für allfällige Schadenersatzansprüche bzw. ähnliche Entschädigungen einleiten?
4. Beabsichtigt der Minister ein Ergreifen dieser möglichen Rechtsschritte?
5. Wird sich der Minister etwa auch in diesem Sinn am Pyhrn-Verfahren der Innsbrucker Justiz beteiligen?
6. Wie beurteilt der Minister in diesem Sinn die Darstellung der Gerichtsgutachter, "eine Wahrnehmung der Dienstaufsicht sei nicht aktenkundig" geworden? Welche Schritte leitet er aus dieser Situation ab?

7. Werden die vom Ministerium in die ÖSAG entsandten Aufsichtsräte entsprechende Rechtsschritte in Richtung Schadenersatzzahlungen oder ähnliche Ersatzleistungen in der PAG-Nachfolgerin ÖSAG veranlassen?
8. Wie beurteilt der Minister insgesamt den vorliegenden Vertrag zwischen PAG und Land? Werden Initiativen gesetzt, damit in Zukunft die Bauaufsicht etwa von Zivilingenieuren realisiert werden?